



**Sandra Paffenholz**  
Selbständige Buchhalterin

Februar 2009

## Infobrief

### Onlinerechnungen – Vorsteuerabzug:

Die Europäische Kommission will elektronische Rechnungen denen auf Papier gleichstellen. Das heißt:

In Zukunft soll man Rechnungen per E-Mail an Kunden senden können und die Umsatzsteuer aus diesen elektronischen Rechnungen bei der Vorsteuer geltend machen.

Wenn es nach dem Willen der Kommission geht, können bald sogar **Papierrechnungen eingescannt** und einfach **auf dem PC gespeichert** werden. Die lästige, jahrelange Aufbewahrung in Aktenordnern würde dann endlich der Vergangenheit angehören.

Hintergrund des lange überfälligen Vorstoßes der EU-Kommission:

„Die derzeitigen MwSt-Vorschriften für die Rechnungsstellung sind zu kompliziert und uneinheitlich. Dies verursacht für grenzüberschreitend tätige Unternehmen unnötigen Verwaltungsaufwand und erleichtert zudem den MwSt-Karussellbetrug“, erklärt László Kovács, der in der EU-Kommission für Steuern und Zollunion zuständig ist.

### Doch Vorsicht! Noch handelt es sich um Zukunftsmusik!

Bis jetzt handelt es sich nur um eine vorgeschlagene Richtlinie (vom 1.12.2008, Az.: COM(2008) 805 final 2008/0228 (CNS)). Ob überhaupt und wie schnell diese Vorschläge die Brüssler Mühlen durchlaufen und in deutsches Recht umgesetzt werden, das steht in den Sternen. So lange muss man sich noch an die strengen Regeln die für umsatzsteuerliche Anerkennungen von elektronischen Rechnungen gelten halten, wenn diese vom Finanzamt anerkannt werden sollen.

### Updates von Software

Die Behandlung ist wohl strittig. In der Regel wird es zugelassen, daß die Zurverfügungstellung von Weiterentwicklungen und Verbesserungen der Software im Rahmen von Updates, Versions- oder Releasewechseln als Erhaltungsaufwendungen/Wartungskosten zu behandeln sind und somit der Aufwand in voller Höhe in dem Wirtschaftsjahr sich auswirkt wo das Update gekauft wird. Allerdings: bei einer tief greifenden Überarbeitung einer bisherigen Programmversion im Sinne eines Generationswechsels können Anschaffungskosten eines neuen Wirtschaftsgutes vorliegen.

### Formular EÜR

Das Formular EÜR (betrifft Unternehmen, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung § 4 Abs.3 EStG ermitteln) muss nur ausgefüllt und ans Finanzamt eingereicht werden, wenn die Betriebseinnahmen die Grenze von 17.500 € überschreitet

### Degressive AFA:

Kaum abgeschafft, ist sie 2009 wieder da: Für 2 Jahre wird eine degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter in Höhe von 25 % eingeführt



### **Bauabzugssteuer:**

Wenn ein Selbständiger eine Rechnung über Bauleistungen erhält, ist er grundsätzlich dazu verpflichtet, 15 % des Rechnungsbetrags einzubehalten und ans Finanzamt abzuführen. Nur in bestimmten Bagatellfällen, oder wenn der leistende Unternehmer eine gültige Freistellung seines Finanzamts von der Bauabzugssteuer nach § 48 ff EStG vorlegt, muss der Auftraggeber nicht einbehalten.

### **Einige Änderungen 2009:**

Grundfreibetrag beträgt nun € 7.834, also in Zukunft eine geringere Steuerlast (Einkommensteuer)

Der Eingangssteuersatz wird von 15 % auf 14 % reduziert

Schulgeldzahlungen werden bis zu 5.000 € berücksichtigt, diese Regelung gilt rückwirkend ab 2008

### **Umsatzsteuer – Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung – neue Grenzen**

Ab 1.1.09 haben sich die Grenzwerte für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen geändert. Für die monatliche Abgabe ist für das vorangegangene Jahr eine Zahllast von 7.500 € zu beachten, für die nur jährliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung wird der Grenzwert von bisher 512 € auf 1.000 € erhöht.